

zu TOP 5

Stadt Eberswalde – 16202 Eberswalde - Postfach 10 06 50

Vorsitzender der
Stadtverordneten-
versammlung

Herrn
Dr. Hans Mai



Hausanschrift
Breite Straße 41 – 44
16225 Eberswalde

E-Mail
info@martin-hoeck.de
(nur für formlose
Mitteilungen ohne
digitale Signatur)

Internet
www.eberswalde.de

Datum 01.04.2020

**Beantwortung der Anfrage von Dr. Hans Mai aus der Stadtverordnetenversammlung
am 27.02.2020**

Sehr geehrter Herr Dr. Mai,

vielen Dank für Ihre Anfrage in der Stadtverordnetenversammlung am 27. Februar 2020 zur Thematik „Städtepartnerschaften“, die ich sehr gerne wie folgt beantworten möchte:

Es freut mich sehr, dass die Initiative, den Kontakt zwischen den kommunalpolitischen Vertretungen im Rahmen unserer bestehenden Städtepartnerschaften zu intensivieren, auf so großes Interesse stößt. Die Kollegen Stadtratsvorsitzenden aus Gorzów und Delmenhorst sowie Mitglieder der jeweiligen Stadträte unterstützen dieses Ansinnen ebenfalls.

In Ihrer umfangreichen mündlichen Anfrage üben Sie Kritik aus persönlicher und rechtlicher Sicht an meinen Besuchen in den Eberswalder Partnerstädten zum Aufbau der Kontakte zu den politischen Vertretungen vor Ort. Dabei stellen Sie für sich fest, dass ich mit meinem Handeln gegen die brandenburgische Kommunalverfassung verstoßen habe. Dieser Vorwurf macht mich sehr betroffen und entsprechend bat ich um eine rechtliche Beurteilung durch das Rechtsamt der Stadt Eberswalde. Diese finden Sie diesem Schreiben angehängt in **Anlage 1**. In der **Anlage 2** finden Sie weiterhin die rechtliche Einschätzung der Kommunalaufsicht. Beide Prüfungen ergaben keine rechtlichen Verstöße meinerseits.

Auch wurden bisher in der Vergangenheit keine Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zu Reisen von Stadtverordneten in die Partnerstädte gefasst. Aber selbstverständlich können wir uns gemeinsam verständigen und entsprechende Verfahren und Vorgaben entwickeln, wenn dies nötig scheint.

Zur Intention der bereits erfolgten Besuche verweise ich auf meine schriftliche Antwort vom 27.02.2020 auf die Anfrage AF/0042/2020 und möchte auch hier dafür werben, dass der künftige Austausch zwischen den politischen Vertretungen sehr gerne in größeren, fraktionsübergreifenden (fraktionslose Stadtverordnete eingeschlossen) Delegationen stattfinden soll! Die ersten Besuche dienten der Kontaktaufnahme und dem persönlichen Kennenlernen und waren daher sehr wertvoll.

Ich bitte Sie persönlich um Entschuldigung, wenn ich Sie bisher nicht genügend in diesen Austausch mit eingebunden haben sollte. Mir ist es sehr wichtig, dass alle Kolleginnen und Kollegen in der Stärkung unserer Städtepartnerschaften mit eingebunden sind, wenn sie es möchten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hoeck

Martin Hoeck

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Anlagen

ANLAGE 1: Antwortschreiben des städtischen Rechtsamts vom 24.03.2020

Sehr geehrter Herr Hoeck,

ich komme heute auf Ihre Bitte um eine rechtliche Stellungnahme zu der Anfrage von Herrn Dr. Mai in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27. Februar 2020 zurück.

Die Anfrage von Herrn Dr. Mai befasst sich mit der Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen Sie als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde Dienstreisen zu Repräsentationszwecken in die Partnerstädte der Stadt Eberswalde unternehmen dürfen. Herr Dr. Mai spricht in seiner Anfrage konkret Ihre Dienstreisen nach Gorzow und Delmenhorst an und vertritt unter Hinweis auf § 28 Abs. 2 Nr. 24 BbgKVerf und § 53 Abs. 1 BbgKVerf die Auffassung, dass die Besuche in den Partnerstädten nicht in Einklang mit der Kommunalverfassung stünden.

Sie haben die Verwaltung mit Mail vom 02. März 2020 um eine rechtliche Bewertung zu dem Vorwurf von Herrn Dr. Mai gebeten, gegen die Kommunalverfassung verstoßen zu haben.

Im Ergebnis bin ich der Auffassung, dass Ihre Besuche in den Partnerstädten kommunalrechtlich nicht zu beanstanden ist.

§ 28 Abs. 2 Nr. 24 BbgKVerf regelt die ausschließliche Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung für die Begründung von Städtepartnerschaften sowie deren Änderung, Aufhebung und Kündigung. Die Vorschrift betrifft Statusentscheidungen in Bezug auf eine Städtepartnerschaft, nicht jedoch Entscheidungen, die im Rahmen einer bereits bestehenden Städtepartnerschaft getroffen werden. Dies ergibt sich einerseits aus dem Wortlaut der Norm, andererseits hat der Gesetzgeber die Zuständigkeit der Gemeindevertretung deshalb geschaffen, weil derartige Entscheidungen große Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit erzeugen und eine erhebliche politische Wirkung erzielen können (so Schumacher in Praxis der Kommunalverwaltung, Kommunalverfassung, § 28, Ziffer 5.24.2).

Die Vorschrift ist deshalb auf Dienstreisen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung in Partnerstädte nicht anwendbar. Auch an anderer Stelle sieht die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ein Genehmigungserfordernis für derartige Dienstreisen nicht vor. Auch die Stadt Eberswalde selbst hat diesbezüglich keine Regelung getroffen.

§ 53 Abs. 1 BbgKVerf bestimmt, dass der hauptamtliche Bürgermeister die Gemeinde repräsentiert. Die Repräsentation zielt nicht auf rechtsgeschäftliche oder verwaltungsrechtliche Vertretung ab, sondern vielmehr auf die kommunalpolitische und gesellschaftliche Vertretung der Gemeinde.

Dies schließt nicht aus, dass daneben der Vorsitzende der Gemeindevertretung ebenfalls repräsentative Aufgaben wahrnimmt (Schumacher in Praxis der Kommunalverwaltung, Kommunalverfassung, § 53, Ziffer 8).

Die Befugnis des Vorsitzenden der Gemeindevertretung zur Repräsentation würde dann überschritten sein, wenn sie in keinem Zusammenhang mehr mit der Zuständigkeit der Gemeindevertretung stünde oder Maßnahmen zum Gegenstand hätte, für die es einer Entscheidung der Gemeindevertretung bedürfte. Beides trifft im vorliegenden Fall nicht zu.

Sie haben grundsätzlich als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung das Recht, die Stadt Eberswalde und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde im Rahmen einer bestehenden Städtepartnerschaft zu repräsentieren, ohne dass hierfür ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich wäre. Die Besuche in Gorzow und in Delmenhorst haben sich nach allem, was mir bekannt ist, im zulässigen Rahmen der Repräsentation gehalten und waren damit kommunalrechtlich zulässig.

Ich habe wegen der Bedeutung der Angelegenheit die untere Kommunalaufsichtsbehörde um ihre Einschätzung der rechtlichen Situation gebeten. Sie kommt mit ähnlichen Erwägungen zum gleichen Ergebnis. Ich gebe Ihnen mit Zustimmung von Herrn Speer, dem zuständigen Sachgebietsleiter beim Landkreis Barnim, den Wortlaut des Antwortschreibens zur Kenntnis:

[...] [⇒ vgl. **Anlage 2**]

Für eventuelle Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Müller
Leiter des Rechtsamts

Stadt Eberswalde
Breite Str. 41-44
16225 Eberswalde
Telefon: 03334 / 64-300
Telefax: 03334 / 64-309
e-Mail: s.mueller@eberswalde.de

Sehr geehrter Herr Dr. Henschel,

wir haben geprüft, ob der Vorsitzende der kommunalen Vertretung Dienstreisen zu Repräsentationszwecken durchführen darf und unter welchen Voraussetzungen das zulässig ist.

Aufgaben des Vorsitzenden der kommunalen Vertretung

Die Aufgaben des Vorsitzenden der kommunalen Vertretung sind in der Kommunalverfassung des

Landes Brandenburg geregelt. Dazu gehören unter anderem

- die Einberufung der Sitzungen der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf),
- die Festsetzung der Tagesordnung (§ 35 Abs. 1 BbgKVerf),
- die Sitzungsleitung (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf),
- die Unterzeichnung der Niederschrift (§ 42 Abs. 3 BbgKVerf) und
- das Treffen von Eilentscheidungen zusammen mit dem Hauptverwaltungsbeamten (§ 58 BbgKVerf).

Daneben gibt es weitere in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg geregelte Aufgaben. In der Kommunalverfassung fehlt aber eine ausdrückliche Regelung zur Vertretung der Gemeinde bei öffentlichen Anlässen (siehe hierzu die Regelung in § 10 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein). Ausdrücklich geregelt ist nur, dass der hauptamtliche Bürgermeister rechtlicher Vertreter und Repräsentant der Gemeinde ist (§ 53 Abs. 1 BbgKVerf).

Grundsätzlich gilt aber auch für das brandenburgische Kommunalrecht, dass dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung repräsentative Aufgaben zufallen. Der Bürgermeister ist zwar Repräsentant der Gemeinde. Davon zu trennen ist aber die Repräsentation des Kollegialorgans Gemeindevertretung. Die Repräsentation der Gemeindevertretung im gesellschaftlichen Bereich ist Aufgabe des Vorsitzenden der Gemeindevertretung (Grünewald in Potsdamer Kommentar, Kommunalrecht und Kommunales Finanzrecht in Brandenburg, § 53 BbgKVerf, Rn. 15; Schumacher in Praxis der Kommunalverwaltung, Kommunalverfassung, § 33 BbgKVerf, Ziffer 3.2).

Sind bei Repräsentationsterminen innerhalb und außerhalb der Gemeinde Interessen und Entscheidungszuständigkeiten der Gemeinde und der Gemeindevertretung tangiert, kann insoweit eine „Doppelrepräsentation“ gegeben sein. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sollte das aber nicht die Regel sein (Schumacher in Praxis der Kommunalverwaltung, Kommunalverfassung, § 53 BbgKVerf, Ziffer 8).

Die Wahrnehmung der Repräsentationsaufgaben findet nicht im rechtsgeschäftlichen und verwaltungsrechtlichen Bereich statt, sondern hat kommunalpolitische und gesellschaftliche

Auswirkungen. Sie vollzieht sich beispielsweise bei Ehrungen, Feiern und Staatsakten (Schumacher in Praxis der Kommunalverwaltung, Kommunalverfassung, § 53 BbgKVerf, Ziffer 8). Inhaltlich dürfte die Kompetenz zur Wahrnehmung der Repräsentationsaufgaben dann überschritten sein, wenn sie in keinem Zusammenhang mit Angelegenheiten steht, für die die kommunale Vertretung zuständig ist. Weiterhin ist zu beachten, dass es für bestimmte Maßnahmen eines Beschlusses der kommunalen Vertretung bedarf. So dürfte die Aufnahme von Beziehungen zum Abschluss einer Städtepartnerschaft ohne kommunalpolitisches Mandat nicht mehr von der Repräsentationsaufgabe gedeckt sein, wohl aber die Repräsentation der Gemeindevertretung bei Festakten von Städten, mit denen bereits eine Partnerschaft besteht.

Genehmigung von Dienstreisen zur Repräsentation der kommunalen Vertretung

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sieht eine Genehmigung von Dienstreisen des Vorsitzenden der kommunalen Vertretung durch diese nicht ausdrücklich vor.

Soweit die Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) und die auf dieser Grundlage erlassenen Entschädigungssatzungen vorsehen, dass eine Reisekostenvergütung für Dienstreisen nur gewährt wird, wenn sie von dem nach der Entschädigungssatzung zuständigen Organ angeordnet oder genehmigt wurde (§ 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEV), wird damit nur die Voraussetzung für eine Entschädigung geregelt. Die Regelungen haben haushaltswirtschaftliche Gründe. Allein aus diesen Regelungen lässt sich daher nicht der zwingende Schluss ziehen, dass Dienstreisen zu Repräsentationszwecken immer durch das zuständige Organ angeordnet oder genehmigt werden müssen. Nicht in jedem Fall deckt die den kommunalen Vertretern gewährte pauschale Aufwandsentschädigung die Reisekosten bereits ab.

Aus der Zuständigkeit der kommunalen Vertretung für Städtepartnerschaften lässt sich ebenfalls keine Genehmigungspflicht ableiten, denn nach dem Wortlaut von § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 BbgKVerf ist hier die Zuständigkeit für den Abschluss von Städtepartnerschaften, nicht auch für die weitere Pflege dieser Städtepartnerschaften gegeben.

Denkbar wäre eine Regelung in der Hauptsatzung. Die Regelungskompetenz der kommunalen Vertretung würde sich nach unserer Auffassung aus der Natur der Sache ergeben. Der Vorsitzende der kommunalen Vertretung repräsentiert dieses Organ nach außen. Daher muss es auch grundsätzlich der kommunalen Vertretung überlassen bleiben, dem Vorsitzenden der kommunalen Vertretung dazu Vorgaben zu machen, in welchem Umfang er diese Repräsentationsaufgaben wahrnehmen darf und in welchen Fällen die Wahrnehmung von einer Genehmigung abhängig gemacht werden soll. Dabei dürfte dem Vorsitzenden aber ein gewisser freier Gestaltungsspielraum zuzubilligen sein.

Dienstreisen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu den Partnerstädten Delmenhorst und Gorzów

Eine Genehmigungspflicht von Dienstreisen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ist kommunalverfassungsrechtlich nicht ausdrücklich geregelt.

Nach den uns zur Prüfung vorliegenden Unterlagen hat die Stadt Eberswalde selbst keine Regelung zur Genehmigungspflicht getroffen. Auch aus dem uns vorgelegten Protokoll der Veranstaltung zur Gründung des Partnerschaftskreises Eberswalde/Delmenhorst vom 10. Juni 1993 lässt sich eine dahingehende Willensäußerung der Stadtverordnetenversammlung nicht entnehmen.

Im Ergebnis halten wir die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben in den Partnerstädten Delmenhorst und Gorzów durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung nicht für beanstandungswürdig. Mit den beiden Städten bestehen Partnerschaften. Der Besuch in Delmenhorst diente einem Kennenlernen. Dem Besuch in Gorzów ging eine Einladung an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung voraus.

Um zukünftig Meinungsverschiedenheiten zu vermeiden, kann die Stadtverordnetenversammlung unter Wahrung der Rechte der Aufgabenzuständigkeit des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Regelungen treffen, soweit sie diese für erforderlich hält.

Bei Fragen können Sie sich gern an uns wenden.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Oliver Speer
Sachgebietsleiter Rechtsamt

Kommunalaufsicht
Landkreis Barnim
Am Markt 1
D-16225 Eberswalde

Telefon: 03334 214 1804
Telefax: 03334 214 2804

kommunalaufsicht@kvbarnim.de
www.barnim.de